

**BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH**

GZ • BKA-920.761/0004-III/1/2017

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. BARBARA STEINER

PERS. E-MAIL • BARBARA.STEINER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207108

IHR ZEICHEN • S91017/2-ELEG/2017 (1)

BMLV.ZentrLtg.SI-  
ZentrS.GrpPräsRechtLeg.ELeg

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz betreffend die Förderung des Sports (Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017) erlassen und das Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen – BSEOG sowie das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 – ADBG 2007 geändert werden -  
Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt – Sektion III – nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Die Zusammenführung aller Sportförderer in einer Hand wird begrüßt. Die in § 3 Z 1 des Begutachtungsentwurfes zum BSFG 2017 gewählte begriffliche Hervorhebung des Skisports aus dem Breitensport erscheint nach Ansicht des Bundeskanzleramtes nicht nachvollziehbar.

Bei den durch Ausgliederung des Personals in die Bundes Sport GmbH angestrebten Personaleinsparungen im Ausmaß von 12 VBÄ kann es sich bei Durchsicht der derzeit geltenden Geschäftseinteilung jedoch lediglich um die Untergrenze des einzusparenden Personals handeln.

Bei der vorgesehenen Änderung des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 wird angeregt, anstelle der im letzten Satz des § 4 Abs. 5 vorgesehenen Bindung an die allgemeinen Bezugserhöhungen für Bundesbedienstete eine Bindung der Erhöhung an den Referenzbetrag gemäß § 3 Abs. 4 GehG vorzusehen.

Der in § 36 BSFG 2017 vorgesehene Deckungsbeitrag zum Pensionsaufwand ist hinsichtlich der Höhe korrekt, allerdings weicht der Text vom bisher üblichen ab (siehe Abs. 2 des beil. Mustertextes). So fehlt nun die Regelung bezüglich der besonderen Pensionsbeiträge, welche jedenfalls auch an den Bund zu überweisen sind. Die Bestimmung müsste daher entsprechend geändert werden.

## **Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt**

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

### **Problemdefinition:**

Um die Verständlichkeit der Problemdefinition zu erhöhen, wird empfohlen, das tatsächliche Ausmaß des Problems im Hinblick auf die Größe des Betroffenenkreises und die damit verbundenen konkreten Zahlen und Daten genauer darzustellen. So wird bspw. in der vorliegenden WFA die angesprochene schlechte Relation zwischen eingesetzten Fördermitteln und internationalen sportlichen Erfolgen im Fremdvergleich nicht quantifiziert. Selbiges gilt für die dargelegte hohe bürokratische Belastung der Sportorganisationen und der Bundesverwaltung oder auch das genannte – im Fremdvergleich aufwändige – Förderverfahren.

Es wird daher empfohlen, ausgehend von den o.a. beispielhaften Nennungen die Problemdefinition zu konkretisieren bzw. um Datenmaterial zu ergänzen.

**Ziel- und Maßnahmenformulierung:**

Während die dargelegte Problemdefinition sowie die vorliegenden Maßnahmenformulierungen konkret auf den Regelungsgegenstand abstellen, gehen die bestehenden Zielformulierungen darüber hinaus.

Es wird daher empfohlen, neben den bestehenden Zielsetzungen (inkl. Kennzahlen) weitere Zielsetzungen und Indikatoren zu definieren, welche sich stärker an den Inhalten des vorliegenden Bundesgesetzes orientieren (siehe diesbezüglich auch § 2 Abs 1 des Gesetzesentwurfs).

**Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit:**

Grundsätzlich wird empfohlen zu prüfen, ob sich aus dem Vorhaben wesentliche Auswirkungen auf die Wirkungsdimension „Kinder und Jugend“ (Subdimension „Schutz sowie Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung junger Menschen (bis 30 Jahre)“; Wesentlichkeitskriterium liegt bei 1.000 betroffenen jungen Menschen) ergeben. Zudem wird empfohlen zu prüfen, ob sich aus dem Vorhaben wesentliche Auswirkungen auf die Wirkungsdimension „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ ergeben (diesbezüglich darf auch auf § 5 Abs 3 Z 3 des vorliegenden Gesetzesentwurfs verwiesen werden).

**Anregungen und sonstige Anmerkungen:**

Zumal es sich bei dem „Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz betreffend die Förderung des Sports (Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017) erlassen und das Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen – BSEOG sowie das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 – ADBG 2007 geändert werden“ um ein in sich geschlossenes Gesetzesvorhaben handelt, wird angeregt, die Kategorie des Vorhabens in „Vollinhaltliche WFA“ (anstelle von „Vollinhaltliche WFA Bündelung“) abzuändern.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

[WFA@bka.gv.at](mailto:WFA@bka.gv.at)

- 4 -

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

**Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle.** Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

3. Mai 2017  
Für den Bundeskanzler:  
PLEYER

**Elektronisch gefertigt**

„(X) Bundesbeamte, die am XXX der XXX angehören und zumindest überwiegend Aufgaben besorgen, die ab dem XXX der XXX übertragen werden, sind ab diesem Zeitpunkt der XXX zur dauernden Dienstleistung zugewiesen. Die Dienst- und Fachaufsicht einschließlich der Ausübung des diesbezüglichen Weisungsrechtes gegenüber den zugewiesenen Beamten hat durch das für Personalangelegenheiten dieser Beamten zuständige Mitglied **der Geschäftsführung (des Vorstands, ...)** zu erfolgen, das in dieser Funktion an die Weisungen des Bundesministers für XXX gebunden ist.

(X) Für die nach Abs. XXX zugewiesenen Beamten hat die XXX dem Bund den gesamten Aktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu ersetzen und einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten. Dieser Beitrag beträgt 31,8% des Aufwandes an Aktivbezügen. Als Aktivbezüge gelten - **unabhängig von ihrer tatsächlichen Zahlbarkeit** - alle Geldleistungen, von denen ein Pensionsbeitrag zu entrichten ist. Die von den Beamten geleisteten Pensionsbeiträge sind anzurechnen. Im Falle einer künftigen Änderung der Höhe des Pensionsbeitrages der Bundesbeamten gemäß § 22 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54 ändert sich der Prozentsatz des Deckungsbeitrages im gleichen Ausmaß. Ab dem Zeitpunkt der Zuweisung an die XXX geleistete besondere Pensionsbeiträge und Überweisungsbeiträge sind umgehend in voller Höhe an den Bund zu überweisen. Die sonstigen Zahlungen an den Bund sind jeweils am 10. des betreffenden Monats fällig.“